



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

29. Februar 2016
Seite 1 von 2

An die
Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:
222-2.02.11.04-130399
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhrmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe (APO- GOST) zum 1. August 2016

Auskunft erteilt:
Herr Emler
Telefon 0211 5867-3493
Telefax 0211 5867-3220
Dirk.Emler@msw.nrw.de

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlage: Verordnungsentwurf

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

es ist beabsichtigt, zum 1. August 2016 die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe zu ändern.

Grundlage der beabsichtigten Änderungen der Verordnung sind u. a. die Regelungen, die das Fach Sport als Leistungskurs und 4. Abiturfach betreffen, zu aktualisieren. Die bisherigen Erlassregelungen werden in den Verordnungstext integriert. Die Schulen bekommen in § 11 mehr Flexibilität und Spielräume bei der Gestaltung von Projektkursen, ohne gleichzeitig eine zusätzliche Belastung für Schülerinnen und Schüler zu erzeugen. Die Verpflichtung, eine Klausur in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen im letzten Halbjahr des zweiten Jahres der Qualifikationsphase zu schreiben (§14), ist weder pädagogisch sinnvoll noch nach der KMK-Vereinbarung erforderlich und wird deshalb gestrichen. Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen in geringem Umfang vorgesehen. Insofern ergibt sich die Not-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

wendigkeit zur Aktualisierung und Anpassung betroffener Vorschriften der genannten Prüfungsordnung.

Seite 2 von 2

Zu diesem Zweck ist eine entsprechende Änderungsverordnung erarbeitet worden, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf. Zunächst sind die schulischen Verbände und Organisationen gemäß § 77 SchulG anzuhören.

Gemäß Abschnitt I Nummer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe.

Die Landesregierung hat den Entwurf vor der Einleitung der Verbändeanhörung in der Kabinettsitzung am 16. Februar 2016 beraten.

Entsprechend der bestehenden Absprachen sind 60 Kopien beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Vom 2016

Auf Grund des § 52 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Weiterbildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschuss:

Artikel 1

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „der Sekundarstufe I oder II gemäß § 43 APO S I“ gestrichen.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Unterrichtsstunde im Sinne dieser Verordnung wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen. Die festgelegten Wochenstundenzahlen für die einzelnen Kurse bleiben verbindlich.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 11 werden die Absätze 3 bis 12.
3. In § 7 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „ausgewählten“ gestrichen.
4. In § 8 Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
5. In § 9 Absatz 3 wird Satz 2 aufgehoben.

6. In § 11 Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „zweistündige“ durch die Wörter „zwei- oder dreistündige“ ersetzt.

7. In § 14 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „und in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen“ gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „und 5“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 Satz 4 wird nach der Zahl „19“ die Angabe „und § 23“ angefügt.

9. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf Antrag“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„§ 19 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

11. In § 33 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.“

12. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Im Fach Sport als viertes Abiturprüfungsfach ergibt sich die Note der praktischen Prüfung gleichwertig aus den Notenergebnissen des ersten und zweiten Prüfungsteils. Die Note der Fachprüfung ergibt sich gleichwertig aus den Notenergebnissen der praktischen und der mündlichen Prüfung. Nicht ganzzahlige Ergebnisse der praktischen Prüfung und der Fachprüfung werden mathematisch gerundet.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. § 40a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „mindestens zweijährigen“ gestrichen.

14. In § 43 Absatz 1 werden nach dem Wort „Fachprüfungsausschüsse“ die Wörter „,denen vom jeweiligen Ausschuss nicht stattgegeben wird,“ eingefügt.

15. § 44 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2016

Die Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sylvia Löhrmann

Begründung

Zu Artikel 1

zu § 3

Die bisherige Formulierung enthält eine Unrichtigkeit (es gibt keine Schulen der Sekundarstufe II, die nach APO-S I unterrichten) und schränkt den Kreis der Zugangsberechtigten ein (z. B. Erwerb der Berechtigung an anderen Schulformen). Diese Einschränkung soll aufgehoben werden.

zu § 6

§ 3 AO-GS und § 4 APO-S I definieren, dass für die Angaben zur Dauer von Unterrichtsstunden 45 Minuten zugrunde zu legen sind. Die APO-GOST enthält zwar keine Stundentafel, aber in §§ 6, 8, 11 sowie VV zu § 14 Aussagen zu Stunden, Wochenstunden und Unterrichtsstunden. Deshalb wird hier auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Abkehr vom 45-Minuten-Rhythmus, ausgehend von der Sekundarstufe I, erstmals in die APO-GOST eine grundlegende Definition der Unterrichtsstunde in § 6 aufgenommen.

zu § 7

Sport soll sowohl als Leistungskurs als auch als 4. Abiturfach zukünftig an allen Schulen mit besonderem sportlichem Profil möglich sein. Dieser Idee folgend werden die Regelungen des Erlasses „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 1.5.2009 – BASS 13-32 Nr. 9 in die Prüfungsordnung bzw. Verwaltungsvorschriften übernommen (siehe auch Änderung zu § 38 APO-GOST).

zu § 9

Bei der Auslegung von § 8 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 sowie § 9 Absatz 4 Satz 3 ergibt sich ein Widerspruch oder eine Einschränkung für die 2. Fremdsprache ab Klasse 8. In der Belegverpflichtung von § 8 Absatz 2 Satz 1 sind alle aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprachen gleichgestellt. § 8 Absatz 5 Satz 2 und § 9 Absatz 3 Satz 2 sehen aber für die fortgeführte Fremdsprache ab Klasse 8 eine Einschränkung bei der Versetzung vor.

Durch die Streichung von § 9 Abs. 3 Satz 2 kann die zweite Fremdsprache in der Fächergruppe I wie die übrigen Fremdsprachen auch zur Versetzung herangezogen werden. § 8 Absatz 5 Satz 2 bleibt als Belegverpflichtung unberührt.

zu § 11

In vielen Fällen gestalten sich durch die Vorgabe der Zweistündigkeit von Projektkursen Schullaufbahnen so, dass Projektkurse zusätzlich belegt werden müssen oder dass ein Fach ein weiteres Halbjahr belegt werden muss, um die notwendigen durchschnittlichen 34 Wochenstunden in der Qualifikationsphase zu erfüllen. Dies führt teilweise zu einer unnötigen Mehrbelastung von Schülerinnen und Schülern und auch zu einer eher geringeren Akzeptanz der Projektkurse. Projektkurse sind in einer besonderen Weise geeignet, Schülerinnen und Schüler bei der Entfaltung ihrer Potenziale zu unterstützen. Sie bilden mit den Vertiefungskursen und der besonderen Lernleistung ein Gegengewicht zu den Festlegungen, die eine vertiefte Allgemeinbildung mit ihrem Schwerpunkt auf den Kernfächern erforderlich macht. Daher sollten die Projektkurse für alle Schülerinnen und Schüler ohne zusätzliche Belastung möglich sein.

Die Schulen berichten in ihren Rückmeldungen von unterschiedlichen Laufbahnen von Schülerinnen und Schülern, die in manchen Konstellationen den zweistündigen, in anderen Konstellationen den dreistündigen Projektkurs sinnvoll erscheinen lassen. Durch die Verordnungsänderung soll sichergestellt werden, dass die Spielräume von Schulen hinsichtlich der Schülerlaufbahnen positiv erweitert werden, ohne gleichzeitig an anderer Stelle eine Belastung für die Schülerinnen und Schüler durch eine Erhöhung der Stundenzahl zu erzeugen. Aus dieser Überlegung heraus soll den Schulen Entscheidungsspielraum zwischen beiden Varianten eröffnet werden. Eine neue VV 11.8 soll ergänzend folgende Regelung treffen: Schulen, die die Dreistündigkeit beschließen wollen, werden zur Beratung dazu in der Schulkonferenz und zur Vorlage eines Konzepts bei der Bezirksregierung verpflichtet.

Diese Vorgabe erscheint mindestens für einen Umstellungszeitraum ein wichtiges Element der Qualitätssicherung zu sein, da die Projektkurse in ihrer curricularen Gestaltung völlig frei sind von Vorgaben. Die Schulaufsicht kann auf dieser Grundlage die Entwicklung evaluierend begleiten. Gegebenenfalls kann die VV dann mittelfristig entfallen.

zu § 14

Eine Klausur in den in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprachen im letzten Halbjahr der Qualifizierungsphase ist fachlich zur Leistungsmessung nicht unbedingt notwendig und auch nach KMK-Vereinbarung nicht erforderlich. Daher wird diese Verpflichtung im Sinne einer Entlastung der Schülerinnen und Schüler und auch der Lehrkräfte gestrichen.

Dementsprechend wird auch VV 14.21 zu § 14 Abs. 2 in einem gesonderten Runderlass geändert.

zu §§ 18 und 23

Im Gegensatz zu den Regelungen in § 19 (Rücktritt während der Qualifikationsphase) fehlen bisher in § 23 Kriterien und organisatorische Vorgaben zum Rücktritt von der Abiturprüfung vor der Zulassungsentscheidung. Diese Regelungslücke wird einzeln genutzt, um eine – nach KMK-Vereinbarung nicht zulässige – Wiederholung zur Notenverbesserung zu erreichen. Mit den Änderungen in § 18 und § 23 soll diese Regelungslücke geschlossen werden.

Eine neue VV zu § 23 wird entsprechende Hinweise zur Dokumentation enthalten.

Zu § 33

Das Zentralabitur 2017 basiert erstmals auf den neuen Kernlehrplänen. In einigen Fächern ergeben sich daraus im Vergleich zum Zentralabitur 2016, das auf anderen Lehrplänen basiert, fachliche Unterschiede. Deswegen kann es in Einzelfällen vorkommen, dass in einem Kurs Wiederholer sind, die teilweise auf der Grundlage der alten, teilweise auf der Grundlage der neuen Lehrpläne unterrichtet wurden. Für diese Wiederholer müssen ggf. spezielle Abituraufgaben bereitgestellt werden, die diesen Unterrichtsvoraussetzungen Rechnung tragen.

zu § 38

Überführung der Regelungen des Erlasses „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ - RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 1.5.2009 – BASS 13-32 Nr. 9 in die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die gymnasiale Oberstufe bzw. die Verwaltungsvorschriften zur APO-GOST.

Darüber hinaus werden durch die Änderung in der APO-GOST und die Überführung des Erlasses „Sport als 4. Fach der Abiturprüfung“ (BASS 13-32 Nr. 9) auch neue Verwaltungsvorschriften in einem gesonderten Runderlass erforderlich.

zu § 40 a

Diese Klammerung (Markierung der eingebrachten Kurse) erfolgt inzwischen in Anlage 16a und nicht mehr auf dem Abgangszeugnis. Auf der ersten Seite von Anlage 6b wird darauf auch ausdrücklich hingewiesen.

Darüber hinaus ergeben sich redaktionelle Änderungen in § 8, § 18 Absatz 1 und 2, § 28 Absatz 1 sowie § 43 Absatz 1 APO-GOST.

§ 44 kann aufgehoben werden, weil das MSW der einmaligen Unterrichtung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses über die Auswirkungen dieser Verordnung fristgerecht am 17. November 2015 -Lt. Drs. 16/3448- nachgekommen ist.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die notwendige Regelung zum Inkrafttreten.